

Kooperationsvertrag

zwischen

ref. Kirchgemeinde Lausen (KGL)

und

ref. Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg (KGBR)

Die beiden Kirchgemeinden Lausen und Bubendorf-Ramlinsburg weisen eine langjährige erfolgreiche und befruchtende Zusammenarbeit auf. Diese Zusammenarbeit hat sich in den letzten Monaten mit der Schaffung eines gemeinsamen Pfarrteams intensiviert und soll mit dieser Vereinbarung geregelt werden.

1. Ziel

Die Zusammenarbeit der beiden Kirchgemeinden verfolgt primär die folgenden Ziele:

- Gemeinsames Wachsen im christlichen Glauben und verstärktes Wirken über die Kirchgemeinden hinaus mit einem vielfältigen Angebot und Wirkung durch Grösse („gemeinsam sind wir stark“).
- Mit gemeindeübergreifender Tätigkeit von Pfarrpersonen und weiteren Mitarbeitenden sowie gemeinsamen Angeboten werden wirtschaftliche und finanzielle Ressourcen gebündelt und sinnvoll eingesetzt.

2. Pfarrteam (Inhalt und Arbeitsweise)

- 2.1. Mit der Kürzung der Subventionen an die Löhne der Pfarrpersonen durch die Landeskirche haben die Parteien gemäss jetzigem Bestand ab 1. Januar 2017 noch Anspruch auf folgende subventionierte Stellen:

KGL: 130%
KGBR: 150%

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das kirchliche Angebot trotz der Kürzungen möglichst wenig reduziert werden soll und die geringeren personellen Ressourcen durch Schaffen von Synergien aufgefangen werden sollen.

- 2.2. Zu diesem Zweck schaffen die Parteien ein gemeinsames Seelsorgeteam, welches die in den beiden KG angestellten Pfarrpersonen umfasst und zu welchem auch der Jugendbeauftragte, der von der KGBR ausserhalb der subventionierten Stellen angestellt ist, gehört. Das Seelsorgeteam arbeitet gabenorientiert und gemeindeübergreifend.
- 2.3. Nach Möglichkeit werden die verschiedenen Arbeitsfelder für beide KG gemeinsam geplant und durchgeführt. Mindestens eine Pfarrperson hat dabei die Hauptverantwortung und ist primäre Ansprechperson gegen ausser. Alle Pfarrpersonen halten Gottesdienste in beiden KG und sind zuständig für die Amtswochen in beiden KG.
- 2.4. Das Seelsorgeteam regelt in regelmässigen Sitzungen die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung entsprechend der Anstellungspensen. Es informiert die jeweiligen Kirchenpflegen über seine Arbeit und gibt Auskunft. Bei Problemen zieht es die Präsidien der Kirchenpflegen bei, welche allenfalls notwendige Unterstützungs- und Begleitmassnahmen einleiten.

3. Pfarrteam (Arbeitsverhältnisse)

- 3.1. Beide Parteien führen ihre Arbeitsverträge mit den Pfarrpersonen weiter. Zusätzlich zu den derzeit subventionierten Pfarrstellenprozenten von insgesamt 280% finanzieren beide KG weitere Stellenprozente mit den eigenen Finanzen. Das Arbeitsvolumen des Pfarrteams kommt entsprechend der subventionierten sowie selber finanzierten Pfarrstellenprozente den jeweiligen Kirchgemeinden zu, was bei der Erstellung des Dienstplans berücksichtigt wird.

Arbeiten im Rahmen des Pfarrteams durch den Jugendbeauftragten gelten mit dem Ausgleich der Lohnzahlungen als abgegolten und entlasten demgemäss die subventionierten Pfarrpersonen der KGBR.

Die gesamte Lohnsumme der Pfarrpersonen wird unabhängig von den rechtlichen Arbeitsverhältnissen den beiden KG entsprechend der subventionierten und selber finanzierten Stellenprozente belastet („Topflösung“). Die Finanzverantwortlichen der Kirchenpflegen regeln in Absprache mit den beiden Kirchenpflegen zusammen mit der Landeskirche den Ausgleich sowie die Modalitäten der Lohnzahlungen und –belastungen für die KG.

- 3.2. Die Parteien bilden aus ihren jeweiligen Personalkommissionen eine paritätisch zusammengesetzte gemeinsame Personalkommission, die im Sinne von § 25ff. Personal- und Besoldungsordnung für die Anstellungsverhältnisse zuständig ist.

- 3.3. Bei der Anstellung einer neuen Pfarrperson gehen die Parteien wie folgt vor:

Die KG, welche als Arbeitgeberin auftritt, wählt ihre Pfarrwahlkommission. Diese bestimmt aus ihren Mitgliedern einen Ausschuss von vier Personen. Die andere KG bestimmt ebenfalls vier Personen, die den Ausschuss ergänzen. Der gemeinsame Ausschuss trifft eine Vorauswahl für die Pfarrwahl und unterbreitet der Pfarrwahlkommission eine Empfehlung. Der Vorschlag der Pfarrwahlkommission geht dann entsprechend § 108 Kirchenordnung an die Kirchgemeindeversammlung.

- 3.4. Über die Einleitung eines Kündigungsverfahrens sowie eines Verfahrens auf Nicht-Wiederwahl kann eine Kirchenpflege nur nach Absprache mit der Kirchenpflege der anderen KG entscheiden.

4. weitere Anstellungsverhältnisse

Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei Bedarf auch weitere Mitarbeitende (sozialdiakonische Mitarbeitende, Jugendarbeit etc.) gemeinsam beschäftigt werden können.

Die gemeinsame Personalkommission bereitet auf Antrag der Kirchenpflegen den Arbeitsvertrag vor und die Kirchenpflegen entscheiden über die Modalitäten des Anstellungsverhältnisses (Arbeitsvertrag mit einer KG und finanzielle Abgeltung durch die andere KG oder zwei Arbeitsverträge mit Teilpensum).

Wenn der Jugendbeauftragte einen Teil seines Arbeitspensums mit der KGBR im Bereich der Jugendarbeit der KGL erbringt, leistet die KGL für diesen Anteil eine entsprechende Entschädigung an die KGBR.

5. Kirchenpflegen

Beide Kirchgemeinden haben ihre eigene Kirchenpflege, diese erfüllen die Aufgaben gemäss Kirchenordnung und tragen die gesamtheitliche Verantwortung für den Prozess der Zusammenarbeit und das Wirken des Pfarrteams.

Die beiden Kirchenpflegen informieren sich gegenseitig über ihre Arbeit und treffen keine Entscheidungen alleine über Angelegenheiten, welche auch die andere KG betreffen. Je ein Mitglied der einen Kirchenpflege soll bei Bedarf an den Sitzungen der anderen Kirchenpflege teilnehmen. Die Kirchenpflegen arbeiten im Übrigen in geeigneter Form zusammen.

6. Kündigung

Der vorliegende Kooperationsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils per Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Die Parteien verpflichten sich, vor einer allfälligen Kündigung ein Vermittlungsverfahren bei einer Beraterin resp. einem Berater für die Planung der Zusammenarbeit von Kirchgemeinden gemäss Empfehlung der Kantonalkirche oder bei einer anderen geeigneten Stelle durchzuführen.

7. Zustandekommen des Kooperationsvertrages

Der vorliegende Kooperationsvertrag wurde durch den Kirchenrat der evangelisch reformierten Kirche Baselland geprüft und mit Vorbescheid vom 21. März 2016 gutgeheissen.

Die Kirchgemeindeversammlung Lausen hat dem Vertrag am 8. Juni 2016 und die Kirchgemeindeversammlung Bubendorf-Ramlinsburg am 15. Juni 2016 zugestimmt. Er tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Kirchenrat per 1. Januar 2017 in Kraft.

Lausen, 8. Juni 2016

Martin Strübin, Präsident

Bubendorf, 15. Juni 2016

Hermann Wirz, Präsident

Doris Vollenweider, Vizepräsidentin

Christine Müller, Vizepräsidentin